

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisaußschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Red. Hein. Das Ems

Nr. 224

Diez, Dienstag den 25. September 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. Q. 1/6. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung
von Korkholz, Korkabfällen und den daraus
hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen.

Vom 25. September 1917.

(Neufassung von Nr. 3300/1. 17. ZK. IIIa. vom 1. 3. 17.)

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich-kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben

macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder der Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) Korkholz, Zierkorkholz und Korkholzbr., den,
- b) Korkabfälle, (Korkspäne, Korkschrot, Korkmehl sowie alle sonstigen bei der Korkverarbeitung sich ergebenden Korkrückstände),
- c) neue und gebrauchte Korkstopfen (Pfropfen), Korkspunde und Korkscheiben,
- d) neue und gebrauchte Korkringe und Korkfender,
- e) alle übrigen vorstehend nicht genannten Erzeugnisse aus Kork (auch gebrauchte), insbesondere Korksteine, Korkplatten, Korkscheiden, Kronenkorkeisen und ähnliche Verschlüsse mit Korkscheiben oder Korkplatten als Dichtung, sowie Kunstkork und sämtliche Erzeugnisse daraus, wie z. B. Kunstkorkstopfen, Kunstkorkbeutel, Kunstkorkplatten usw.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle im § 1 aufgeführten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, vgl. jedoch § 15.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der nachstehenden Anordnungen (§§ 4 bis 7) erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

Aufträge von Heeres- und Marinebehörden.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung, Lieferung, Verarbeitung und Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände zwecks Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden gegen einen amtlichen Freigabeschein gestattet, sofern die Anordnungen im § 8 dieser Bekanntmachung befolgt werden. Bevor nicht der Freigabeschein ordnungsgemäß ausgestellt und unterschrieben und vom Königlich Preussischen Kriegsministerium genehmigt, dem Lieferanten vorliegt, darf dieser mit der Lieferung oder Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände nicht beginnen.

§ 5.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung der im § 1 bezeichneten Gegenstände außer zur Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden (§ 4), noch in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Anordnungen in §§ 8 und 9 dieser Bekanntmachung beobachtet werden:

1. Auf Grund einer vom Königlich Preussischen Kriegsministerium erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.
2. Korkabfälle (Korkspäne, Korkschrot, Korkmehl, sowie alle sonstigen aus der Korkverarbeitung sich ergebenden Korkabfälle), ferner gebrauchte Korkstopfen, Korkspunde und Korkscheiben dürfen an die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft veräußert werden, und zwar die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung vorräufigen Mengen an diesen Gegenständen bis zum 25. November 1917, alle später anfallenden Mengen innerhalb 2 Monaten nach ihrem Anfall. Ist ein Angebot an die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, innerhalb der Frist nicht erfolgt, so ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 6.

Verwendungserlaubnis.

Für die im § 1 c bis e genannten Gegenstände ist die Verwendung auch im eigenen Betriebe nur auf Grund einer vom Königlich Preussischen Kriegsministerium erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird, und nur noch unter Beobachtung der im § 9 angegebenen Höchstmaße gestattet. Bis zum 25. November 1917 dürfen in dringenden Fällen zum Verschluß einer durch Korkverschluß gegen die Gefahr des Verderbens zu sichernden Ware (Arzneien, Wein, Bier, Chemikalien usw.) die im § 1 c bis e genannten Gegenstände vom Selbstverbraucher aus eigenen Beständen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft verwendet werden. Nachträgliche Genehmigung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist in jedem Fall einzuholen.

Die im § 1 c bis e genannten Gegenstände, die bereits ihrem bestimmungsgemäßen Zweck zugeführt sind (z. B. Kork- und Kronenkorkverschlüsse in oder auf der Flasche, Korkspunde im Faß, Korksender auf Wasserfahrzeugen), dürfen weiterverwendet werden; sie unterliegen jedoch der Beschlagnahme und sind, sobald sie ihren bestimmungsgemäßen Zweck erfüllt haben (z. B. nach der Entkorkung oder Aufsergebrauchsetzung), als gebrauchte Gegenstände zum nächsten Meldetermin meldepflichtig und können nur gemäß § 5 veräußert werden.

§ 7.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der im § 1 bezeichneten Gegenstände, außer zur Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden (§ 4), erlaubt auf Grund einer vom Königlich Preussischen Kriegsministerium erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.

§ 8.

Höchstpreise.

Die Veräußerung oder Lieferung der im § 1 bezeichneten Gegenstände nach § 4, 5 und 7 der Bekanntmachung ist nur gestattet, wenn keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung Nr. D. 2/6. 17. R. R. A. vom 25. September 1917 festgesetzten Höchstpreise für Korkzeugnisse gefordert oder bezahlt werden, oder, soweit diese Bekanntmachung keine Preise festsetzt, der Preis von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt ist.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß vor dem 25. September 1917 höhere Preise als die Höchstpreise vereinbart sein sollten. Jedoch dürfen Verträge auf Lieferung von Korkholz, Korkabfällen und Korkzeugnissen, die vor dem 25. September 1917 zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu den vereinbarten Preisen insoweit erfüllt werden, als dies erforderlich ist zur Ausführung von Heeres- oder Marineaufträgen, für welche die auftraggebende Heeres- oder Marinebehörde bereits vor dem 25. September 1917 den Zuschlag erteilt hat. In gleicher Weise dürfen Verträge auf Lieferung von Korkholz, Korkabfällen und Korkzeugnissen, die vor dem 25. September 1917 gegen Freigabeschein der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums abgeschlossen worden sind, zu dem vereinbarten Preise erfüllt werden, falls der Freigabeschein vor dem 25. September 1917 ausgestellt worden ist.

§ 9.

Höchstmaße von Korkstopfen usw.

Die Herstellung, Veräußerung und Verwendung von neuen und alten Korkstopfen usw. (§ 1 c) aus Natur- und Kunstkork ist nur in den nachstehend angegebenen Längen und Stärken zulässig. Bereits fertiggestellte Größen dieser Korkstopfen usw., die über dieses Maß hinausgehen sind, soweit sie nicht hinter der nachstehend bezeichneten „Ausnahme-länge“ zurückbleiben, hergestellt zu kürzen, daß ihre Länge nicht mehr als die „Höchstlänge“ beträgt. Auf die anfallenden Korkabschnitte findet die Bestimmung des § 5 Nr. 2 entsprechende Anwendung. Zulässig ist die Teilung von langen Korken in zwei Hälften und deren entsprechende Verwendung zu dem bestimmungsgemäßen Zweck des ungekürzten Korkens. Ausnahmen von den Höchstlängen können in besonderen Fällen bewilligt werden.

	Höchstlänge	Höchststärke	Ausnahme-länge
Settkorke	mm	mm	mm
a) für ganze Flaschen	40	29	45
b) für halbe Flaschen	40	27	45
Weinkorke	25	24	35
Branntwein- u. Bierkorke	20	unbeschränkt	30
Medizinkorke	20	"	unbeschränkt
Faßkorke	30	38	"
kurze, gerade Korke	25	unbeschränkt	35
Spitzkorke	25	"	35
Spunde	30	"	unbeschränkt
Senfkorke	7	"	"
Korkscheiben für Kronen-			
kork u. ähnliche Verschlässe 2 1/2	"	"	"

§ 10.

Meldepflicht.

Die von dieser Beschlagnahme betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer wiederkehrenden Meldepflicht. Gebrauchte Korkstopfen, Korkspunde und Korkscheiben sind nur zu melden, wenn sie sich im Besitze von Herstellern, Verarbeitern oder Händlern, insbesondere Althändlern befinden oder soweit ihre Gesamtmenge 10 kg übersteigt. Mengen, die sich im Besitze von Selbstverbrauchern (Weinhändlern, Gastwirten) befinden und deren Gesamtmenge unter 10 kg beträgt, sind nicht meldepflichtig, unterliegen jedoch der Beschlagnahme.

§ 11.

Stichtag und Meldestelle.

Die erste Meldung ist für die am 25. September 1917 (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 15. Oktober 1917, die folgenden Meldungen sind fortlaufend alle zwei Monate für die am 1. des jeweiligen Meldemonats (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 15. dieses Monats zu erstatten und an die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, postfrei mit der Aufschrift „Bestandsaufnahme von Korkholz“ zu senden.

§ 12.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet:

1. alle natürlichen und juristischen Personen,
 2. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände,
- die am Stichtage Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art in Schah haben.

§ 13. Meldefcheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldefcheinen zu erfolgen, aus denen sich der Umfang der Meldungen im einzelnen ergibt. Die Fragen sind genau zu beantworten. Die Meldefcheine sind mit deutlicher Unterschrift und genauer Anschrift zu versehen und dürfen zu anderen Mitteilungen als zur Anmeldung der vorhandenen Bestände und Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Die Anforderung der Meldefcheine hat bei der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft zu erfolgen.

Von der erstatteten Meldung ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 14.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 12) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung der Geschäftsbücher und Geschäftsbücher, insbesondere des Lagerbuches, sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 15.

Ausnahmen

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind:

a) Vorräte an:

1. neuen Korkstopfen (Pfropfen), (aus Natur- oder Kunstkork) unter 1000 Stück,
2. neuen Korkspunden (aus Natur- oder Kunstkork) unter 500 Stück,
3. neuen Korkscheiben (aus Natur- oder Kunstkork) unter 2000 Stück,
4. neuen Korkringen und Korkfendern unter 5 kg.,
5. allen übrigen unter 1 bis 3 nicht genannten Erzeugnissen aus Kork (vgl. § 1e), und zwar an neuen unter 5 kg.;

b) alle Bestände an den im § 1 genannten Gegenstände, solange sie sich im unmittelbaren Besitz der Heeres- oder Marineverwaltung befinden (dagegen nicht Bestände, die andere meldepflichtige Personen — vgl. § 12 — für die Heeres- oder Marineverwaltung in Gewahrsam haben);

c) Vorräte der im § 1c bis e bezeichneten Gegenstände, die sich in Privathaushaltungen befinden.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 1. März 1917 Nr. 3300/1. 17. Bd. IIIa durch amtlichen Freigabechein des Kriegsministeriums zur Verarbeitung, Veräußerung, Verwendung oder Verjüngung freigegebene Mengen an Korkholz, Korkabfällen, Korkstopfen usw. dürfen weiterverarbeitet, veräußert, verwendet oder versandt werden. Sie sind jedoch, soweit sie am 25. September 1917 vorhanden sind, zu melden unter Hinweis auf den nach Nummer und Ausstellungstag zu bezeichnenden Freigabechein.

§ 16.

Anfragen und Anträge

Alle auf diese Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung Sektion A zu richten und haben am Kopf des Schreibens die Aufschrift „Korkbeschlagnahme“ zu tragen.

§ 17.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 25. September 1917 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. 3300/1. 17. Bd. IIIa vom 1. März 1917 außer Kraft. Frankfurt (Main), den 25. September 1917.

Stellvertretendes Generalkommando XVIII. Armee-Korps.

Coblenz, den 25. September 1917.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.

Ia 1. 13 958/9. 17.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.

Nr. Ia 1. Nr. 14 440/9. 17.

Coblenz, den 17. September 1917.

Verordnung.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 376) bestimme ich für den Befehlsbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein:

§ 1.

Gebrauchte und ungebrauchte Segel, Zelte und Zeltpläne, die nicht mehr als solche Verwendung fanden, werden hiermit beschlagnahmt.

§ 2.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums in Berlin erfolgen, zulässig.

§ 3.

Ausnahmen von der vorstehenden Beschlagnahmebestimmung können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung in Berlin bewilligt werden.

Anträge dieser Art und sonstige Anfragen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums in Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten.

§ 4.

Zu widerhandlungen werden nach den Strafbestimmungen der oben angeführten Bekanntmachung mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Kommandant:

v. Puchwald,

Generalleutnant i. D.

Nr. I. B. 1977 G. Marienwerder, den 30. August 1917.

Bekanntmachung.

Dem Standesbeamten des Bezirks Stuhm ist am 4. Juli 1917 das Dienstiegel abhanden gekommen. Es wird angenommen, daß das Siegel von jemandem entwendet worden ist, der das Magistratsiegel nehmen wollte, um im Lebensmittelverkehr sich Vorteile verschaffen zu können. Für das genannte Standesamt ist daher ein anderer Dienstiegel mit der Bezeichnung Nr. 2 unter dem Adler bestellt worden.

Da es nicht ausgeschlossen erscheint, daß das entwendete Dienstiegel zu verbrecherischen Zwecken benutzt wird, mache ich hiervon Mitteilung.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:
Unterschrift.

Nr. 10 286 II.

Diez, den 20. September 1917.

Abdruck den Herren Standesbeamten und Ortspolizeibehörden der Landgemeinden zur Kenntnis und mit dem Ersuchen, vorkommende Urkunden mit dem betreffenden Dienstiegel anzuhalten.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

A. B.

Schön.

Bekanntmachung.

Betrifft Bekämpfung der Blutlaus.

Durch Rundverfügung vom 9. Juli 1898 Nr. 1. D. 1202, auf welche ich hiermit Bezug nehme, hatte ich, veranlaßt durch das heftige Auftreten der Blutlaus zu jener Zeit, die früheren zur Bekämpfung derselben erlassenen Vorschriften erneut in Erinnerung gebracht. Inzwischen habe ich mich auch weiter mit der königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Weisenheim wegen Mitteilung von besonders geeigneten Mitteln zur Bekämpfung der Blutlaus in Verbindung gesetzt.

Von der Lehranstalt sind zwar sorgfältig Bekämpfungsversuche gemacht; nach dem Berichte des Direktors Goethe läßt sich jedoch ein abschließendes Urteil über die beste Bekämpfungsweise zur Zeit noch nicht geben. Als wirksam und zur allgemeinen Anwendung hat derselbe jedoch mit dem Vorbehalt noch weiterer Prüfungen bereits folgendes empfohlen:

1. Das Abkürzen befallener Stellen mit denaturiertem oder mit reinem Petroleum im Winter sowohl als im Sommer. Man hüte sich dabei im letzteren Falle, die gesunde Rinde und die Blätter zu benetzen.

2. Das Verkleben von Wundstellen mit reinem Schweinschmalz. Bei größeren und tieferen Wunden muß das Schmalz möglichst tief hineingedrückt werden, um auch die versteckteren Partien in der Wunde zu treffen. Dieses Mittel läßt sich auch im Sommer anwenden, nur hüte man sich ebenfalls vor einer Verätzung des Fettes mit der gesunden Rinde und den Blättern.

3. Abkürzen bezw. Besprühen der befallenen Stellen mit einer Abkochung von Quassiaholz. Man läßt 2 kg. fein geschnittenes Quassiaholz und 3 kg. Schmierseife 24 Stunden lang mit 20 Liter Wasser stehen, um dann diese Mischung eine halbe Stunde zu kochen und mit den übrigen 80 Liter Wasser nach dem Abgießen tüchtig auszuspülen. Die Lösung schädigt weder die Rinde noch die Blätter. Will man einzelne Bäume besprühen, so empfiehlt sich dafür die Spritzkanne von Karl Bloy in Ludwigshafen bei Mannheim, welche von dem Eisengändler M. Strauß in Weisenheim bezogen werden kann. Zur Bespritzung von Hochstämmen bedarf es eines Apparates mit starkem Drucke, wie solcher von Gebrüder Biersch in Ueberlingen am Bodensee-fahrbar hergestellt wird.

4. Vorzügliche Dienste tut im Winter gleich nach dem Blattabfalle eine Mischung von einem Teile Petroleum und vier Teilen Wasser. Um diese Zeit sind die Äste in ihrer weißen Wolle sehr leicht zu erkennen; sie werden durch das Petroleum-Wasser sofort und sicher getötet. Vorbedingung ist ein Apparat, der beide Flüssigkeiten im richtigen Verhältnis unmittelbar vor dem Austritte aus dem Spritzkopfe innig vermischt. Die bis jetzt brauchbarsten Apparate dieser Art liefern die Firma Mayfarth und Co. in Frankfurt a. M. und der Schlossermeister Edel in Weisenheim. Das Petroleum-Wasser sollte aber nur im Herbst nach dem Blattabfalle angewendet werden, da es im Frühjahr gebraucht, die Knospen angreifen scheint. Nebenbei bemerkt, wirkt dieses auch vorzüglich im Kampfe gegen Schildläuse.

Indem ich auch noch weiter auf die in Heft 12 des Jahrgangs 1898 und in Heft 1 des Jahrgangs 1899 der „Mitteilungen über Obst- und Gartenbau“ erschienenen Aufsätze des Direktors Goethe über die Blutlaus hinweise, ersuche ich, für eine möglichst geeignete Bekanntgabe der angegebenen Bekämpfungsmittel an die beteiligten Kreise der Bevölkerung Sorge zu tragen.

Der Regierungs-Präsident.

Wenzel.

J.-Nr. 1. 7215.

Diez, den 22. September 1917.

Vorliegende Bekanntmachung wird hierdurch wiederholt veröffentlicht.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Bimmermann.

Bekanntmachung.

Der § 6 der Bekanntmachung über die Fischerei im Regierungsbezirk Wiesbaden vom 13. April 1917 (Reg.-Amtsblatt S. 106) wird, wie folgt, abgeändert:

Die beim Inkrafttreten des neuen Fischereigesetzes bestehenden Fischwege in den Gewässern des Regierungsbezirks Wiesbaden (Main und Lahn) müssen gemäß dem Beschlusse des Bezirksausschusses vom 29. Juli 1917 in der Zeit vom 1. April bis 31. Mai offen, in der übrigen Zeit geschlossen gehalten sein.

Während der Zeit vom 1. April bis 31. Mai ist sowohl in jedem dieser Fischwege als auch 10 Mtr. oberhalb und 10 Mtr. unterhalb der Wege auf 5 Mtr. Breite jeder Art Fischfang verboten.

Wiesbaden, den 11. September 1917.

Der Regierungs-Präsident.

J.-Nr. II. 10 555.

Diez, den 20. September 1917.

An die Herren Bürgermeister.

Betr. Beschlagnahme und Bestandsaufnahme von Fässern.

Die mit Verfügung vom 6. September d. Js., J.-Nr. II. 9938, — Kreisblatt Nr. 213 — geforderte Vorlage eines Verzeichnisses der Meldepflichtigen, die Vordrucke für die Anmeldung ihrer Fäßbestände erhalten haben, wird in Erinnerung gebracht und längstens binnen 24 Stunden erwartet.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

J. B.:

Schön.

J.-Nr. II. 10 556.

Diez, den 20. September 1917.

An die Herren Bürgermeister.

Betr. Beschlagnahme und Bestandsaufnahme von Fässern.

Die mit Verfügung vom 29. August d. Js., J.-Nr. II. 9653, — Kreisblatt Nr. 205 — geforderte Vorlage der Formblätter wird in Erinnerung gebracht und längstens binnen 3 Tagen erwartet.

Eventl. haben Sie zu berichten, daß Formblätter nicht vorzulegen sind.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

J. B.:

Schön.

J.-Nr. II. 10 562.

Diez, den 20. September 1917.

An die Herren Landesbeamten der Landgemeinden.

Betr. Kriegstoterbesfälle.

Die mit Verfügung vom 28. April 1915, J.-Nr. II. 4249 — Kreisblatt Nr. 103 — angeordnete Vorlage der Nachweisung über standesamtlich beurkundete Kriegstoterbesfälle, die nicht durch Vermittlung des Herrn Ministers des Innern angezeigt worden sind, wird in Erinnerung gebracht und bis spätestens 2. Oktober d. Js. erwartet.

Der Termin ist genau einzuhalten und darf nicht überschritten werden.

Eventl. ist Fehlanzeige zu erstatten.

Ich bemerke noch, daß die Nachweisung die Zeit vom 1. Juli bis 30. September d. Js. zu erfassen hat.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

J. B.:

Schön.

Nichtamtlicher Teil.

Vom Büchertisch.

„Deutscher Soldatenhort“, Illustrierte Zeitschrift für das Deutsche Heer und Volk. Preis pro Quartal 1,80 Mk. Verlag von Karl Sieglmann, Hofbuchhändler, Berlin SW. 11, Defauer Str. 13. 28. Jahrgang. Nummer 35 ist erschienen.